



TEILREVISION

GESETZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT DES KANTONS GESETZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT DER GEMEINDEN

FINANZHAUSHALTVERORDNUNG GEMEINDEFINANZHAUSHALT- VERORDNUNG

Ergebnis der Vernehmlassung kFHG und GemFHG

Titel:	BELEHENSUN VEREINIGTE KANTONEN GEMEINSAMER FINANZHAUSHALT DER KANTONE GEGESITZ ÜBER DEN FINANZHAUSHALT DER GEMEINDEN FINANZHAUSHALTSGESTÄNDNISSE FINANZHAUSHALTSGESTÄNDNISSE GEGENSTÄNDLICHE VEREINBARUNG	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung kFHG und GemFHG	Klasse:		FreigabeDatum:	11.02.14
Autor:		Status:		DruckDatum:	20.02.14
Ablage/Name:	kfhg und gemfhg_ergebnis zur vernehmlassung.docx			Registratur:	NWFD.262

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Vernehmlassungsteilnehmer	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil über die Teilrevision	5
3.1	Teilrevision kFHG	5
3.2	Teilrevision kFHV	5
3.3	Teilrevision GemFHG	5
3.4	Teilrevision GemFHV.....	6
4	Bemerkungen zur Teilrevision.....	6
4.1	Allgemein.....	6
4.2	Stellungnahme kantonale Finanzkontrolle – Verlängerung Nutzungsdauer	8
5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Paragraphen.....	8
5.1	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons.....	8
5.2	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons.....	10
5.3	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden.....	11
5.4	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	13

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Vernehmlassungsteilnehmer

Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei

Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Schulgemeinden

SGEMT	Schulgemeinde Emmetten
SGSST	Schulgemeinde Stansstad
SGWOL	Schulgemeinde Wolfenschiessen

Landes / Kirch- und Kapellgemeinden

RKL	Röm. Kath. Landeskirche
ERK	Evangelisch-Reformierte Kirche
KGBEC	Kirchgemeinde Beckenried
KGDAL	Kirchgemeinde Dallenwil

Weitere

kFK	Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden
-----	---------------------------------------

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 635 vom 17. September 2013 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons, der Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Teilrevision der Finanzhaushaltverordnung und der Teilrevision der Gemeindefinanzhaushaltverordnung zuhanden der Vernehmlassung bis 31. Dezember 2013 verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, die beiden Landeskirchen sowie die Kirch- und Kapellgemeinden.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen der eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahmen	Keine Antwort
Politische Gemeinden (11)	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	--	--
Schulgemeinden (4)	SGEMT, SGODO, SGSST, SGWOL	--	--	--
Politische Parteien	SVP, CVP, FDP, GN, SP, JCVP	--	--	--
Kirchgemeinden/ Landeskirchen	RKL, ERK, KGDAL	--	KGBEC	13
Weitere		kFK	--	--

3 Gesamturteil über die Teilrevision

3.1 Teilrevision kFHG

Das Ergebnis der Vernehmlassung führte zu unterschiedlichen Beurteilungen. Die Bildung von finanzpolitischen Reserven und die Aufhebung der zusätzlichen Abschreibungen werden grösstenteils unterstützt. Sie führt zu mehr Transparenz. Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen vollumfänglich ab. Die Grünen lehnen die Aufhebung der 85 Prozent Selbstfinanzierung verbunden mit der Bildung von finanzpolitischen Reserven und die Verlängerung der Nutzungsdauer ab. Die anderen Parteien sind aufgrund der aktuellen Finanzlage bereit, die Stossrichtung des Regierungsrates und die vorgelegte Teilrevision mitzutragen.

3.2 Teilrevision kFHV

Die Anpassungen der Nutzungsdauer werden vor allem von den Gemeinden eher skeptisch beurteilt. Die FDP findet eine Nutzungsdauer von 50 Jahren bei den Strassen angebrachter als eine von 60 Jahren.

Die Stellungnahme der Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden zur Verlängerung der Nutzungsdauer hält klar fest, dass es sich dabei um eine Anpassung der Bilanzierungsgrundsätze handelt. Mit anderen Worten: Man stellt heute fest, dass die verlängerten Abschreibungsdauern (= Nutzungsdauern) zutreffen und damit bereits ab 2010 für die Rechnungslegung hätten angewandt werden müssen. Die Abschreibungen der Jahresrechnungen ab 2015 müssen somit derart festgelegt werden, wie wenn die verlängerten Abschreibungsdauern bereits für 2010 ff. angewandt worden wären. Die nachträgliche Abänderung von genehmigten Jahresrechnungen ist in der Schweiz nicht statthaft. Bei Abänderung von bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen muss jedoch das Eigenkapital so angepasst werden (Restatement), wie wenn der veränderte Grundsatz schon ab Beginn der Rechnungslegung nach HRM2 angewandt worden wäre. Konkret bedeutet dies in der Jahresrechnung 2015 eine Erhöhung der Finanzpolitischen Reserve per 1. Januar 2015 und eine Vergrösserung der jährlichen Abschreibungen.

Die Gemeinden lehnen eine Verlängerung der Nutzungsdauer und die notwendigen Aufwertungen per 01. Januar 2015 ab.

3.3 Teilrevision GemFHG

Die Zustellung des Finanzplans durch den administrativen Rat an die Finanzkommission wird begrüsst. Es bestehen keine Vorbehalte.

Die Bildung von finanzpolitischen Reserven und die Aufhebung von zusätzlichen Abschreibungen wird durchwegs zugestimmt. Die Gemeinden Stans und Dallenwil weisen darauf hin, dass die Übertragung der kumulierten zusätzlichen Abschreibungen nicht in die finanzpolitische Reserve zuzuweisen sind, sondern direkt den einzelnen Anlagen zuzuordnen seien.

Dies würde bedeuten, dass die betrieblichen Abschreibungen kurz- und mittelfristig reduziert werden und somit zu einem besseren operativen Ergebnis führen werden. Diese Anpassung widerspricht dem True and Fair View-Prinzip nach HRM2. Zudem wäre z.B. im Finanzausgleich der Normaufwand der Volksschule nicht mehr untereinander vergleichbar. Diese Vorgehensweise ist nicht zielführend und ist abzulehnen.

Mehrere Gemeinden weisen darauf hin, dass sich beim Wegfall der Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen das Gesamtergebnis verschlechtern wird. Demgegenüber besteht aber die Möglichkeit, aufgrund von Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven die gleichen Effekte wie mit der Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen zu erreichen.

3.4 Teilrevision GemFHV

Die Verlängerung der Nutzungsdauer wird nur von der Gemeinde Hergiswil getragen. Die restlichen Gemeinden lehnen eine Anpassung der Nutzungsdauer ab. Im Gegenzug beantragen die beiden Gemeinden Beckenried und Wolfenschiessen eine Verlängerung der Nutzungsdauer bei den Wildbächen von heute 25 Jahre auf 40 Jahre. Die Abschreibungen fließen heute in den Lastenausgleich Wildbachverbauungen beim Finanzausgleich ein. Eine Verlängerung hätte bei allen Gemeinden eine Neubeurteilung zur Folge und wird abgelehnt.

Die Veröffentlichung von Budget und Jahresrechnung wird von den Gemeinden getragen. Einzig die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Wolfenschiessen lehnen beim Budget die Punkte Planbilanz, Geldflussrechnung und Finanzkennzahlen zur Veröffentlichung ab. Im GemFHG Art. 19 Abs. 2 wird festgehalten, dass dem zuständigen Organ Informationen zur Finanzierung vorzulegen sind. Dies wird mit den erwähnten Punkten sichergestellt. Somit ist die Veröffentlichung beizubehalten.

Die Gemeinden Hergiswil, Stansstad und Emmetten stellen den Antrag, dass bei den Kreditüberschreitungen die Limite für die Begründungen anzupassen ist. Heute sind Abweichungen grösser Fr. 5'000.- zu begründen und zwar pro Konto. Eine Anpassung der Limite auf Fr. 10'000.- oder bei Budgetkrediten grösser Fr. 100'000.- von 10 Prozent wird befürwortet. Dies bedingt aber eine konsequente Umsetzung der Begründung pro Konto.

4 Bemerkungen zur Teilrevision

4.1 Allgemein

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Jetzt ist man leider an einem Punkt angelangt, wo die Finanzen aus dem Ruder laufen.</p> <p>Die angedachte Teilrevision des kFHG versucht diesen Missstand zu beheben.</p> <p>Aus unserer Sicht gehen die Massnahmen jedoch in die falsche Richtung, Man versucht mit buchhalterischen Tricks die Finanzpläne und die Abschlüsse besser darzustellen als sie es sind.</p> <p>Aus diesem Grund lehnt die SVP die vorgeschlagenen Massnahmen vollumfänglich ab.</p> <p>Die SVP Nidwalden fordert substanzielle Einsparungen auf der Ausgabenseite und keine buchhalterischen Tricks oder Steuererhöhungen.</p> <p>Als einzige angedachte Massnahme kann sich die SVP Nidwalden vorstellen, durch die Verlängerung der Nutzungsdauer die Erfolgsrechnung zu verbessern. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Abschreibungsdauer z. B aufgrund eines technischen Fortschrittes verlängern wür-</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich dabei keineswegs um buchhalterische Tricks sondern um eine Verbesserung der Transparenz und um eine finanzpolitische Neuausrichtung.</p>

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
de. Ansonsten würde diese Änderung der Fachempfehlung des HRM 2, Nr. 2 Ziffer 11, welche den Grundsatz der Stetigkeit fordert, zuwider laufen.		
Der Not gehorchend ist die CVP bereit, die Stossrichtung des Regierungsrates und die vorgelegten Teilrevisionen mitzutragen.	CVP	Kenntnisnahme
Die nun vorliegende Teilrevision kann jedoch nur ein Teil der Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Haushaltgleichgewicht sein.	FDP	Kenntnisnahme
Die Grünen Nidwalden lehnen die beiden nachfolgenden Änderungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Erstens die Lockerung der Ausgaben- und Schuldenbremse durch die Aufhebung des Selbstfinanzierungsgrades von mind. 85% verbunden mit der Schaffung des neuen Topfes „finanzpolitische Reserven“. Zweitens soll die Nutzungsdauer für die Sachanlagen verlängert werden. Die Änderungen im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sind eine Folge der beantragten Änderungen des kantonalen Gesetzes und deshalb bei einem Eintreten auf unseren Antrag obsolet.	GN	Teilweise Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet. Ablehnung An der Aufhebung der 85% Selbstfinanzierung wird festgehalten.
Die SP anerkennt, dass sich für die künftigen Finanz- und Haushaltspolitik hohe Anforderungen stellen. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um blosse buchhalterische Sanierungsmassnahmen. Die SP nimmt diese zustimmend zur Kenntnis. Die Massnahmen führen letztlich nur zu einer vorübergehenden Entlastung der Staatsrechnung. Die strukturellen Probleme des Staatshaushaltes werden damit nicht gelöst.	SP	Kenntnisnahme
Die Junge CVP unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen.	JCVP	Kenntnisnahme
Beim betrieblichen Ergebnis hat der Wegfall der Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen keinen Einfluss. Beim Gesamtergebnis verschlechtert der Wegfall der zusätzlichen Abschreibungen die Ergebnisse.	EMT, HER, SST, WOL, SGWOL	Ablehnung Durch die Entnahme von Finanzpolitischen Reserven kann die gleiche Wirkung erzielt werden.
Die aufgezeigten Stossrichtungen werden als sinnvoll erachtet. Die erläuternden Massnahmen sowie der vorliegende Gesetzesentwurf werden unterstützt.	SGSST	Kenntnisnahme
Die vorgeschlagenen Anpassungen sind für die Gemeinde Oberdorf im Allgemeinen vertretbar. Konkret begrüssen wird die Änderung der Verbuchungspraxis mit der Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven.	ODO, SGODO	Kenntnisnahme
Die geplanten eher formellen Anpassungen im Gesetz und Verordnung geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden vom Gemeinderat unterstützt.	BEC, BUO	Kenntnisnahme
Aus kirchlicher Sicht ist der Vorlage nichts anzumerken.	ERK	Kenntnisnahme
Grundsätzlich mit den Vorschlägen einverstanden. Die Röm. Kath. Landeskirche besitzt keine Immobilien. Es wird daher auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet	RKL	Kenntnisnahme

4.2 Stellungnahme kantonale Finanzkontrolle – Verlängerung Nutzungsdauer

Die kantonale Finanzkontrolle hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 zuhanden des Finanzdirektors zu den geplanten Auswirkungen der Verlängerung der Nutzungsdauern ihre Stellungnahme abgegeben. Die kFK hat sich dabei auf die bereits in den Finanzplanjahren 2015 und 2016 berücksichtigten längeren Nutzungsdauern abgestützt.

Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Für die Berechnung dieser Beträge wurde davon ausgegangen, dass ab der Praxisänderung einfach die Restbuchwerte nach den jährlichen Abschreibungen, die sich aus den neuen Abschreibungsdauern ergeben, amortisiert werden können. Diese Praxisänderung ist nach HRM2 jedoch nicht möglich, weil HRM2 mit Fachempfehlung Nr. 02 in Ziffer 11 den Grundsatz der Stetigkeit explizit fordert. Nach diesem Grundsatz wäre eine Verlängerung der Abschreibungsdauer nur unter der Bedingung zulässig, dass z.B. der technische Fortschritt in der Herstellung des betreffenden Anlagegutes – für mit diesem Fortschritt neu produzierte Güter – die effektive durchschnittliche Nutzungsdauer verlängern würde. Derartige Umstände liegen jedoch bei der beabsichtigten Rechnungslegung ab 2015 nicht vor. Vielmehr handelt es sich bei dieser Erreckung der Nutzungsdauern um eine Neu Beurteilung, die vom Grundsatz der Stetigkeit abweicht.</p> <p>Die beabsichtigte Verlängerung der Abschreibungsdauern stellt eine Änderung der Bilanzierungsgrundsätze dar. Mit anderen Worten: Man stellt heute fest, dass eigentlich die verlängerten Abschreibungsdauern (= Nutzungsdauern) zutreffen und damit bereits ab 2010 für die Rechnungslegung hätten angewandt werden müssen. Die Abschreibungen der Jahresrechnungen ab 2015 müssen somit derart festgelegt werden, wie wenn die verlängerten Abschreibungsdauern bereits für 2010 ff. angewandt worden wären.</p> <p>Die nachträgliche Abänderung von genehmigten Jahresrechnungen ist in der Schweiz nicht statthaft. Bei Abänderung von bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen muss jedoch das Eigenkapital so angepasst werden (Restatement), wie wenn der veränderte Grundsatz schon ab Beginn der Rechnungslegung nach HRM2 angewandt worden wäre. Konkret bedeutet dies in der Jahresrechnung 2015 eine Erhöhung der Finanzpolitischen Reserve per 1. Januar 2015 und eine Vergrößerung der jährlichen Abschreibungen.</p>	kFK	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Durch den Verzicht auf eine Verlängerung der Nutzungsdauer wird der Einwand der Finanzkontrolle gegenstandslos.</p>

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln und Paragraphen

5.1 Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Generell	Keine Bemerkungen Keine Stellungnahme	EMT, SST, WOL, SGWOL DAL, EBÜ, HER, ODO, SGODO	Kenntnisnahme
	D. Jahresrechnung		
	Erfolgsrechnung		
Art. 25 Abs. 2-5	Wir unterstützen die Möglichkeit der Entnahme von maximal 0.1 Einheiten des Nettoertrags pro Jahr. Das erhöht sinnvollerweise langfristig den finanzpolitischen Spielraum des Kantons. Durch	FDP	Kenntnisnahme

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	die Beschränkung auf 0.1 Einheiten pro Jahr wird sichergestellt, dass die vorhandenen Reserven nicht als kurzfristiger Problemlöser eingesetzt werden.		
Art. 25 Abs. 4	Wir unterstützen ausdrücklich die Begrenzung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven auf maximal 0.1 Einheiten des Nettoertrages einer Steuereinheit je Rechnungsjahr.	EMO	Kenntnisnahme
	E. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage		
	Ausgaben- und Schuldenbremse		
Art. 35	Der vorgeschlagenen Lockerung mit gleichzeitigem Festhalten an der Verschuldungsobergrenze wird entsprochen.	SGEMT	Kenntnisnahme
Art. 35 Abs. 1	Anstelle des vorgelegten Budgets sowie der 2 folgenden Finanzplanjahre sollte das letzte Rechnungsjahr, das vorgelegte Budget und 1 Finanzplanjahr zur Berechnung des durchschnittlichen Aufwandüberschusses herangezogen werden. Dies würde eine Annäherung an die Realität bedeuten.	FDP	Ablehnung Der Verzicht auf das zweite Finanzplanjahr würde zu einer Lockerung der Ausgabenbremse führen. Gemäss Abs. 3 der Schuldenbremse darf bis ans Ende von drei Perioden (d.h. Ende zweites Finanzplanjahr), das verfügbare Eigenkapital nicht unter 50 Prozent des Nettoertrages einer Steuereinheit fallen. In diesem Zusammenhang werden die Perioden Budget und zwei Finanzplanjahre verwendet.
Art. 35 Abs. 2	Die engere Definition der ausserordentlichen Investitionen in Bezug auf die Ausnahmen bei der Schuldenbremse erachten wir als sinnvoll, da sonst mit etwas kreativer Auslegung sehr viele Investitionen als ausserordentlich deklariert und damit die Schuldenbremse umgangen werden kann.	FDP	Kenntnisnahme
	Finanzkennzahlen		
Art. 36	Wir erachten es als sinnvoll, wenn die Finanzkennzahlen welche vom Schweizerischen Rechnungslegungsgremium empfohlen werden, Anwendung finden.	FDP	Kenntnisnahme
	B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen		
	Bilanzierung		
Art. 54 Abs. 5	Ein Selbstfinanzierungsgrad von 85% ist zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass ein Selbstfinanzierungsgrad in der Rechnungslegung HRM2 nicht mehr möglich ist, da die Abschreibungen gemäss Nutzungsdauer gemacht werden müssen. Als Kennzahl erachten wir den Selbstfinanzierungsgrad durchaus als sinnvoll, dieser sollte gleichwohl beobachtet werden. Die Schuldenbremse bei 0.75 Einheiten des Nettosteuerertrages darf aber auf keinen Fall aufgeweicht werden.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 54 Abs. 5	Die Bildung von finanzpolitischen Reserven wird begrüsst.	BUO, SGEMT	Kenntnisnahme

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	2. zusätzliche Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung		
Art. 57	Ein Selbstfinanzierungsgrad von 85% ist zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig. Wir gehen davon aus, dass ein Selbstfinanzierungsgrad in der Rechnungslegung HRM2 nicht mehr möglich ist, da die Abschreibungen gemäss Nutzungsdauer gemacht werden müssen. Als Kennzahl erachten wir den Selbstfinanzierungsgrad durchaus als sinnvoll, dieser sollte gleichwohl beobachtet werden. Die Schuldenbremse bei 0.75 Einheiten des Nettosteuerertrages darf aber auf keinen Fall aufgeweicht werden.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 57	Der Gemeinderat Ennetmoos bedauert die Streichung der erforderlichen Selbstfinanzierung von 85 Prozent der gesamten Nettoinvestition. Die strukturellen Probleme des Finanzhaushalts werden mit dieser Massnahme nicht gelöst. Der Gemeinderat Ennetmoos würde es begrüessen, wenn mittelfristig (beispielsweise auf 5 – 10 Jahre) eine Selbstfinanzierung von mindestens 85% erreicht werden müsste.	EMO	Kenntnisnahme Auch nach der Aufhebung der vorgeschriebenen Selbstfinanzierung, ist mittel- und langfristig ein angemessener Selbstfinanzierungsgrad notwendig, damit die Nettoverschuldung nicht zu stark zunimmt und die Schuldenbremse greift.
Art. 57	Die Abschaffung der zusätzlichen Abschreibungen wird begrüsst.	BUO, SGEMT	Kenntnisnahme
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Finanzpolitische Reserve		
Art. 82a	Wir unterstützen diese Regelung, da sie zu mehr Transparenz in der Rechnungslegung des Kantons führt.	FDP	Kenntnisnahme

5.2 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Generell	Keine Bemerkungen Keine Stellungnahme	EMT, SST, WOL, SGWOL DAL, EBÜ, HER, ODO, SGODO	Kenntnisnahme
	Abschreibungen		
	2. Nutzungsdauer		
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1	Die Nutzungsdauer von 60 Jahren für Strassen und Brücken erachten wir als zu lang. In der Fachempfehlung HRM2 Nr. 12 wird eine Abschreibungsdauer von 40 – 60 Jahren empfohlen. Wir sind der Meinung, dass ein Mittelwert für Strassen und Brücken zur Anwendung kommen sollte. Wir sehen eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren als angebracht.	FDP	Teilweise Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 4 Abs. 1 Ziff. 4	Die geplante Verlängerung der Abschreibungsdauer wird begrüsst, im speziellen die für Hochbauten von 25 auf 30 Jahre	SGEMT	Kenntnisnahme Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 4 Abs. 1	Wir stehen den Verlängerungen der Nutzungsdauer skeptisch gegenüber. Mit den geplanten Verlängerungen wird die Tendenz verstärkt,	EMO	Kenntnisnahme Auf die Verlängerung der Nut-

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	dass künftige Generationen unsere Investitionen finanzieren müssen. Insbesondere bei Strassen scheint uns eine Nutzungsdauer von 60 Jahren in den wenigsten Fällen gegeben.		zungsdauer wird verzichtet.

5.3 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Generell	Keine Bemerkungen	WOL, SGWOL	Kenntnisnahme
	B. Finanzplan		
	Zuständigkeiten und Verfahren		
Art. 11	Einverstanden Keine Bemerkung	HER EBÜ	Kenntnisnahme
Art. 11	Betreff der Änderungen der Zuständigkeiten und Verfahren werden keine Einwendungen gemacht. Der Versand des Finanzplans auf Verlangen an interessierte Kreise ist auch weiterhin möglich.	DAL, STA	Kenntnisnahme
Art. 11	Es ist sicher sinnvoll, dass in Zukunft vermehrt mit aussagekräftigen Finanzplänen gearbeitet und somit längerfristig geplant werden soll. In diesem Zusammenhang erachten wir es als wichtig, dass der Finanzplan zwingend der Finanzkommission vorgelegt werden muss.	ODO, SGODO	Kenntnisnahme
	D. Jahresrechnung		
	Erfolgsrechnung		
Art. 25 Abs. 2-5	Einverstanden Die Bildung von finanzpolitischen Reserven wird begrüsst	HER EBÜ	Kenntnisnahme
Art. 25 Abs. 2-5	Wir unterstützen ausdrücklich die Begrenzung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven. Allerdings ist die Grenze von 20 Prozent des Nettosteuerertrags je Rechnungsjahr (auch im Vergleich zum Kanton) eindeutig zu hoch angesetzt. Wenn die vorhandene finanzpolitische Reserve einen Rechnungsausgleich über viele Jahre garantieren soll, ist eine Obergrenze von maximal 10 Prozent des Nettosteuerertrages festzusetzen.	EMO	Kenntnisnahme Gutheissung Eine Reduktion der Obergrenze von 20% auf 10% wird gutgeheissen, da dies Entnahmen zwischen 0.25 (DAL) und 2.3 (HER) Mio. Franken pro Jahr erlaubt.
Art. 25 Abs. 2-5	Im Grundsatz wird die Bildung von finanzpolitischen Reserven begrüsst. Diese sollten jedoch nicht wie vorgesehen aus den bestehenden, kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen geöffnert werden, sondern aus den Ergebnissen der kommenden Jahre. Der Gemeinderat Stans empfiehlt in diesem Zusammenhang die bestehenden zusätzlich kumulierten Abschreibungen aufzulösen und den einzelnen Anlagen zuzuweisen. Diese sind ab Stichtag der Einführung der Gesetzesänderung linear auf dem Buchwert abzuschreiben.	STA	Kenntnisnahme Ablehnung Eine Zuweisung auf die bestehenden Anlagen würde zu weniger betrieblichen Abschreibungen führen und somit kurz- und mittelfristig zu einem besseren operativen Ergebnis. Diese Anpassung widerspricht dem True and Fair View-Prinzip nach HRM2. Zudem wäre z.B. im Finanzausgleich der Normaufwand der Volksschule nicht mehr untereinander ver-

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat gleichbar.
			gleichbar.
Art. 25 Abs. 2-5	Im Grundsatz erachten wir es als richtig, dass keine zusätzlichen Abschreibungen mehr getätigt werden. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Art. 91a.	DAL	Kenntnisnahme
	5. Haushaltgleichgewicht und Beurteilung der Finanzlage		
	Finanzkennzahlen		
Art. 35	Einverstanden Die Anpassung der Finanzkennzahlen wird begrüsst.	DAL, HER EBÜ, STA	Kenntnisnahme
	B. Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen		
	Bilanzierung		
Art. 53	Einverstanden Die Bildung von finanzpolitischen Reserven wird begrüsst. Die Abschaffung der zusätzlichen Abschreibungen und die Bildung von finanzpolitischen Reserven werden begrüsst.	HER EBÜ SGEMT	Kenntnisnahme
	Im Grundsatz wird die Bildung von finanzpolitischen Reserven begrüsst. Diese sollten jedoch nicht wie vorgesehen aus den bestehenden, kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen geöffnert werden, sondern aus den Ergebnissen der kommenden Jahre.	STA	Kenntnisnahme siehe auch Begründung Art. 25
	Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens		
	2. zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Jahresrechnung		
Art. 56 aufgehoben	Einverstanden Kein Einwand	HER EBÜ, STA	Kenntnisnahme
	X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Finanzpolitische Reserven		
Art. 91a	Keine Bemerkung Einverstanden Die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung ohne die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen sind nicht zu vernachlässigen (2014: 4 Mio. Franken) Dass die in der Bilanz per 31. Dezember 2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen als finanzpolitische Reserven in das Eigenkapital der Gemeinden zu übertragen sind, begrüssen wir ausdrücklich.	EBÜ HER EMO	Kenntnisnahme
Art. 91a	Mit der Zuweisung der kumulierten zusätzlichen Abschreibungen als Aktivposten in der Bilanz zu den finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital sind wir nicht einverstanden. Im Jahr 2012 wurde mit der Einführung von HRM2 das Verwaltungsvermögen neu bewertet. Der Abschreibungsmodus wurde gewechselt. Mit den kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen wurden Korrekturen vorgenommen, um bereits getätigte Abschreibungen nicht noch	DAL	Ablehnung Eine Zuweisung auf die bestehenden Anlagen würde zu weniger betrieblichen Abschreibungen führen und somit kurz- und mittelfristig zu einem besseren operativen Ergebnis. Diese Anpassung widerspricht dem True and Fair View-Prinzip nach HRM2. Zudem wäre z.B. im Finanzausgleich der

Artikel	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	<p>einmal vorzunehmen. Die Verständlichkeit dieser Änderungen war nicht ganz einfach. Die Änderungen dieser Gesetzesrevision sollten nicht noch zusätzliche Verwirrung schaffen.</p> <p>Wir sind der Ansicht, dass bisher getätigte und in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Abschreibungen zwingend den Anlagen zugesprochen werden sollten und nicht den finanzpolitischen Reserven. Dies würde auch zu einer besseren Verständlichkeit für den Bürger sprechen und wäre vermutlich auch in dessen Sinn.</p> <p>Wir empfehlen, die kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen mit dem Anlagewert zu korrigieren und ab 2015 mit dem linearen Abschreibungssatz auf die Restdauer abzuschreiben.</p>		Normaufwand der Volksschule nicht mehr untereinander vergleichbar.
Art. 91a	Abweichend zum Vorschlag des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes (kFHG) erachtet der Gemeinderat es nicht als sinnvoll, diese Übertragung der kumulierten Abschreibungen in die finanzpolitischen Reserven vorzunehmen. Die finanzpolitischen Reserven und die zur Bereinigung allfälliger Bilanzfehlbeträge zur Verfügung stehenden Mittel sind aus den zukünftigen Überschüssen zu generieren.	STA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung</p> <p>Siehe auch Begründung Art. 25 Mit der Zuweisung in die Finanzpolitische Reserve wird erst eine Entnahme ermöglicht.</p>

5.4 Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	2. Nutzungsdauer		
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	Einverstanden	HER	Ablehnung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1	Die Abschreibungssätze bei den Gemeinden sind analog zum Kanton, für Strassen und Brücken bei den ursprünglichen 40% zu belassen.	FDP	Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	Die geplante Verlängerung der Abschreibungsdauer wird begrüsst, im speziellen die für Hochbauten von 25 auf 30 Jahre	SGEMT	Ablehnung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	Die Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat beantragt die Nutzungsdauer zu belassen.	DAL, BEC, BUO, EBÜ	Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	<p>Wir stehen den Verlängerungen der Nutzungsdauer skeptisch gegenüber. Mit den geplanten Verlängerungen wird die Tendenz verstärkt, dass künftige Generationen unsere Investitionen finanzieren müssen. Insbesondere bei Strassen scheint uns eine Nutzungsdauer von 60 Jahren in den wenigsten Fällen gegeben.</p> <p>Überdies würden wir es als sachgerechter erachten, wenn bei den Hochbauten das Bauland separat betrachtet würde und für dieses eine längere Nutzungsdauer festgesetzt würde.</p> <p>Mit den heute geltenden Bestimmungen werden die Körperschaften animiert, Räumlichkeiten zu mieten oder im Baurecht zu erwerben, was sich positiv auf die Verschuldung auswirkt. Dies ist jedoch ein kurzfristiges Denken, da mit der heu-</p>	EMO	<p>Gutheissung</p> <p>Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.</p> <p>Ablehnung</p> <p>Grundstücke werden bereits heute nicht abgeschrieben. Der Kauf von Bauland ist zu aktivieren und wird nicht abgeschrieben. Wird auf der gekauften Parzelle ein Gebäude errichtet, ist nur diese Summe abzuschreiben.</p>

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	tigen Regelung in 25 Jahren der Bau finanziert ist. Hingegen fallen bei Miet- oder Baurechtsverträgen immer noch die vollen Kosten an. Beispielsweise hat die Gemeinde Ennetmoos für das Feuerwehrlokal einen Baurechtsvertrag über eine Zeitdauer von 100 Jahren abgeschlossen und muss hierfür einen jährlichen Zins entrichten, hätte die Gemeinde das Land käuflich erworben, müsste sie dieses in 25 Jahren abgeschrieben haben. Ein primäres Ziel des HRM2 – bessere Vergleichsmöglichkeiten unter den Körperschaften – wird unseres Erachtens damit verfehlt.		
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	Eine Verlängerung der Abschreibungen aus finanzpolitischer Sicht wird nicht begrüsst. Die Abschreibungen müssen im Einklang mit der Nutzungsdauer sein. Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat Stans die Verlängerung der Abschreibungsdauer bei den Strassen von 40 auf 60 Jahre aus betrieblichen Überlegungen ab. Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat Stans die Verlängerung der Abschreibungsdauer bei den Strassen von 40 auf 60 Jahre aus betrieblichen Überlegungen ab.	STA	Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 1+5	Den Vorschlag zur Verlängerung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen längeren Abschreibungsdauer lehnen wir jedoch ab. Dies würde die Erfolgsrechnung nur kurzfristig entlasten und das „Problem“ einfach in die Zukunft verlagern. Auf Massnahmen die nur der künstlichen Beschönigung der Rechnung dienen und somit Augenwischerei sind, muss verzichtet werden.	ODO, SGODO	Gutheissung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 3	Die Nutzungsdauer für Wildbachverbauungen beträgt 25 Jahre. Die Nutzungsdauer soll neu auf 40 Jahre festgelegt werden. Dies in sachlicher Übereinstimmung mit der Nutzungsdauer der Verbauung Engelberger Aa. Die neuen Wildbachverbauungen sind so dimensioniert, dass sie auch grössere Unwetter überstehen.	BEC, WOL	Ablehnung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet. Die Abschreibungen werden im Finanzausgleich unter Lastenausgleich „Wildbachverbauungen“ berücksichtigt.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 5	Die Abschreibungsdauer von 30 Jahren für Hochbauten finden wir angemessen. Nur schade, dass diese nicht schon bei der Umstellung in HRM2 so vorgesehen wurde.	KGDAL	Ablehnung Auf die Verlängerung der Nutzungsdauer wird verzichtet.
§ 7 Abs. 1 Ziff. 7 (neu)	Neue Ziffer: 7. Informatik- und Kommunikationssysteme 3 Jahre Nutzungsdauer	HER	Ablehnung Die Nutzungsdauer beträgt heute gemäss Ziff. 6 fünf Jahre und wird als angemessen betrachtet.
§ 7 Abs. 4	Eine Verlängerung der Nutzungsdauer für die Investitionsbeiträge betreffend Sanierung Bahnübergänge wäre für die PG Wolfenschiessen von Vorteil, da diese für die Gemeinde eine sehr hohe Belastung darstellt.	WOL	Teilweise Gutheissung Absatz 4 hält fest, dass die Nutzungsdauer für Beiträge an Private 10 Jahre beträgt. Beiträge an die zb fallen nicht unter diesen Absatz. Aufgrund Absatz 6 kann bereits heute in Absprache mit der Finanzdirektion eine längere Nutzungsdauer festgelegt werden.
	Veröffentlichung von Budget und Jahresrechnung		

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
§ 10	Keine Bemerkung Einverstanden Die Veröffentlichung von Budget und Rechnung nur auf erster Stufe macht Sinn. Der Aufwand und die Komplexität für den Bürger werden reduziert. Für interessierte Bürger besteht weiterhin die Möglichkeit der detaillierten Einsicht bei der Gemeindeverwaltung.	DAL, EBÜ, HER ODO, SGODO	Kenntnisnahme
§ 10 Abs. 1	Beim Budget sollen nur die Ziffern 1 bis 3. veröffentlicht werden. Die Ausweisung der Ziffern 4 bis 7 wird als zu ungenau erachtet. Bereits heute werden diese von der Mehrheit der Gemeinden nicht ausgewiesen. Es soll darauf verzichtet werden.	WOL, SGWOL	Ablehnung Die Ziffern 4 bis 6 (Bilanz, Geldflussrechnung und Finanzkennzahlen) sind zentrale Elemente der Finanzierung für die Zukunft. Im GemFHG Art. 19 Abs. 2 ist festgehalten, dass mit dem Budget dem zuständigen Organ Informationen zur Finanzierung zuzuleiten sind. Die Ziffer 7 (Nachtragskredite) kommt vor allem bei der Jahresrechnung zur Anwendung, in Ausnahmefällen beim Budget. Aufgrund der Einführung von HRM2 und der neuen Buchhaltungssoftware wurde bisher auf eine konsequente Umsetzung verzichtet.
§ 10 Abs. 2	Auf die Zustellung des detaillierten Budgets auf Verlangen sollte verzichtet werden. Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und stehen den interessierten Kreisen mit fachkundiger Beratung zur Verfügung. Ein Versand kann sehr kostenintensiv sein, da der Umfang der Unterlagen beträchtlich ist.	STA	Ablehnung Die detaillierte Zustellung des Budgets ist auf Verlangen zuzustellen. Die Menge und die Kosten werden als nicht intensiv erachtet.
	Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen		
§ 11 Abs. 2	Das Erfordernis einer Begründung ab Überschreitung des Budgetkredits Fr. 5'000 erachten wir bei grösseren Kreditsummen als nicht zweckmässig. Die Grenze ab wann eine Budgetüberschreitung begründet werden muss, sollte einen Bezug zur Budget- / Kreditsumme haben. Ergänzen: Hingegen hat der administrative Rat dem zuständigen Organ die Kreditüberschreitungen von mehr als Fr. 20'000 bei Budgetkredit < Fr.100'000 und ab 20% des Budgetkredits wenn der Budgetkredit > 100'000 ist anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen.	HER	Teilweise Gutheissung Siehe nachfolgende Begründung
§ 11 Abs. 3	Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 GemFHG sind zu begründen, wenn diese Fr. 5'000 übersteigen. Die Grenze von Fr. 5'000 ist im Verhältnis zum Gesamtbudget zu tief gesetzt. Überschreitungen sollen bei einem Budgetposten < Fr. 100'000 ab Fr. 20'000 und bei Budgetposten > Fr. 100'000 ab 20 % des Budgetpostens begründet werden. Die Grenze, ab wann eine Budgetüberschreitung begründet werden muss, sollte einen Bezug zur Budgetsumme haben. Mit dem Erhöhen der Grenze kann der Aufwand bei der Erstellung der Jahresrechnung gesenkt werden ohne wesentliche Tatsachen der Jahresrechnung zu verbergen.	HER, SST	Teilweise Gutheissung Kreditüberschreitungen sind heute ab Fr. 5'000 zu begründen. Massgebend ist ein einzelnes Konto. In der Staatsrechnung des Kantons werden Kreditüberschreitungen ab Fr. 10'000 kurz begründet. In den Gemeinden wird zum Teil nur auf Stufe Funktion die Kreditüberschreitung begründet. Die vorgeschlagenen Beträge und Prozentsätze werden als zu hoch angesehen, da die Verordnung auch für kleinere

Paragraph	Anregung / Bemerkung	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	Vorschlag Text: Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 GemFHG sind zu begründen, ab Fr. 20'000 wenn der Budgetkredit < Fr. 100'000 und ab 20% des Kredits wenn der Budgetkredit > Fr. 100'000 ist.		Gemeinden anzuwenden ist. Eine Anpassung der Limite auf Fr. 10'000 wird gutgeheissen.
§ 11 Abs. 3	Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 GemFHG sind zu begründen, wenn diese Fr. 5'000 übersteigen. Die Grenze von Fr. 5'000 ist im Verhältnis zum Gesamtbudget zu tief gesetzt. Überschreitungen sollen bei einem Budgetposten < Fr. 50'000 ab Fr. 10'000 und bei Budgetposten > Fr. 50'000 ab 20 % des Budgetpostens begründet werden. Die Grenze, ab wann eine Budgetüberschreitung begründet werden muss, sollte einen Bezug zur Budgetsumme haben. Mit dem Erhöhen der Grenze kann der Aufwand bei der Erstellung der Jahresrechnung gesenkt werden ohne wesentliche Tatsachen der Jahresrechnung zu verbergen.	EMT	Teilweise Gutheissung Siehe vorgängige Begründung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer